



über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an den Revisionsausschuss

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

29. Januar 2019

Beziehung zwischen Oberbürgermeister Gerich und der Unternehmerfamilie Kuffler
Beschluss Nr. 0002 vom 16. Januar 2019 (Vorlagen-Nr. 18-F-02-0009)

3. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass Oberbürgermeister Gerich zugesagt hat, die Unterschriftsbefugnis des ehemaligen und jetzt im Ruhestand befindlichen Geschäftsführers der WiBau, Herrn Wossidlo, zu klären und dem Ausschuss darüber zu berichten.

Ich habe dem Rechtsamt die Frage zur Prüfung und Beantwortung vorgelegt. Die Antwort des Rechtsamts ist als Anlage beigefügt.

Anlage



30

24. Januar 2019
Telefon: 2516 ww-schö
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

Dez. II

über AL 30

Tagesordnung Punkt 1 der öffentlichen Sitzung des Revisionsausschusses am 16. Januar 2019

Vorlagen-Nr. 18-F-02-0009

**Beziehung zwischen Oberbürgermeister Gerich und der Unternehmerfamilie Kuffler
-Antrag der CDU-Fraktion vom 29.05.2018-**

Beschluss Nr. 0002

3. Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass Oberbürgermeister Gerich zugesagt hat, die Unterschriftsbefugnis des ehemaligen und jetzt im Ruhestand befindlichen Geschäftsführers der WiBau, Herrn Wossidlo, zu klären und dem Ausschuss darüber zu berichten.

Zu dieser Frage nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Auskunft der Kämmerei (Beteiligungsmanagement) war Herr Wossidlo zu keinem Zeitpunkt zum Geschäftsführer der WiBau GmbH oder zu deren Prokuristen bestellt worden. Auch sonst ist dort nicht bekannt, dass Herrn Wossidlo von der WiBau GmbH sonst Vollmacht bzw. eine "Unterschriftsbefugnis" erteilt worden wäre.

Vorsorglich wird mitgeteilt, dass Herr Wossidlo für die Kurhaus Wiesbaden GmbH als alleiniger Geschäftsführer bis zum 30.06.2014 im Rahmen seiner Geschäftsführerbefugnisse handlungsberechtigt war. Nach diesem Termin ist er aus der Kurhaus Wiesbaden GmbH ausgeschieden.

Nach der bis zum Ausscheiden des Herrn Wossidlo gültigen Satzungsbestimmung (§ 7 Nr. 2) konnte er als alleiniger Geschäftsführer die Gesellschaft auch allein vertreten

Für die TriWiCon war Herr Wossidlo als Betriebsleiter bis zum 31.07.2018 im Rahmen seiner Betriebsleiterbefugnisse handlungsberechtigt. Zur Leitung des Eigenbetriebes ist in der Betriebssatzung der TriWiCon, Stand 30. Juli 2016, in § 3 Folgendes bestimmt:

- (1) Der Eigenbetrieb hat einen oder mehrere Betriebsleiter, den/die der Magistrat bestellt.*
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind. Die Betriebsleitung hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.*
- (3) Sind mehrere Betriebsleiter bestellt, wird die Vertretung durch den Ersten Betriebsleiter wahrgenommen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt einer der weiteren Betriebsleiter den Eigenbetrieb.*
- (4) Der Betriebsleitung wird die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten übertragen.*
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten. Sie nimmt die Aufgaben des Dienststellenleiters nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz für den Bereich des Eigenbetriebs wahr. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.*
- (6) Die Betriebsleitung ist mit Zustimmung der Betriebskommission befugt, einen Beirat mit beratenden Aufgaben zur Förderung des Messe- und Kongresswesens sowie des Tourismus einzurichten. Die von der Betriebsleitung zu berufenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.*

Erster Betriebsleiter war in dem betreffenden Zeitraum Herr Michel.

Zur Wirtschaftsführung bestimmt die Betriebssatzung in § 8 Folgendes:

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 20 Eigenbetriebsgesetz).*
- (2) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt. Die Geldmittel der Sonderkasse werden gesondert verwaltet; § 12 Eigenbetriebsgesetz bleibt unberührt.*
- (3) Der Betriebskommission obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn deren Wert 250.000 EUR übersteigt.*
- (4) Über Mehrausgaben für das Einzelvorhaben entscheidet bei Beträgen von*
 - bis zu 50.000 EUR die Betriebsleitung,*
 - 50.001 bis 250.000 EUR die Betriebskommission,*
 - über 250.000 EUR die Stadtverordnetenversammlung.*
- (5) Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen des Eigenbetriebs gehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, wenn im Einzelfall ein Gegenstandswert von 25.000 EUR überschritten wird, es sei denn, die Verfügung erfolgt im Rahmen einer Ersatzbeschaffung.*

(6) Über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs entscheiden im Einzelfall

a) im Falle von Stundungen bei Beträgen

- bis zu 25.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 25.000 EUR die Betriebskommission.

b) im Falle von Niederschlagungen und von Erlassen bei Beträgen

- bis zu 10.000 EUR die Betriebsleitung,
- über 10.000 EUR die Betriebskommission.

(7) Über Investitionsvorhaben von erheblicher Bedeutung für den Eigenbetrieb entscheidet im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung die Stadtverordnetenversammlung.

(8) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres aufzustellen, zu unterschreiben und zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht sowie ihren Vorschlägen zur Behebung von Prüfungsbeanstandungen der Betriebskommission vorzulegen.

Im Auftrag


Wilkens